

Geschäftsverzeichnisnr. 5490
Entscheid Nr. 118/2013 vom 7. August 2013

ENTSCHEID

In Sachen: Klage auf Nichtigkeitklärung von Artikel 7 Nr. 1 des Gesetzes vom 26. März 2012 zur Abänderung des Gerichtsgesetzbuches, was die kollektive Schuldenregelung betrifft, erhoben von der Kammer der flämischen Rechtsanwaltschaften.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten M. Bossuyt und J. Spreutels, den Richtern L. Lavrysen, A. Alen, E. Derycke und P. Nihoul, und dem emeritierten Präsidenten R. Henneuse gemäß Artikel 60*bis* des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, unter Assistenz des Kanzlers F. Meersschaut, unter dem Vorsitz des Präsidenten M. Bossuyt,

verkündet nach Beratung folgenden Entscheid:

*

* *

I. *Gegenstand der Klage und Verfahren*

Mit einer Klageschrift, die dem Gerichtshof mit am 1. Oktober 2012 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 2. Oktober 2012 in der Kanzlei eingegangen ist, erhob die Kammer der flämischen Rechtsanwaltschaften, mit Sitz in 1000 Brüssel, Koningsstraat 148, Klage auf Nichtigerklärung von Artikel 7 Nr. 1 des Gesetzes vom 26. März 2012 zur Abänderung des Gerichtsgesetzbuches, was die kollektive Schuldenregelung betrifft (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 13. April 2012).

Schriftsätze und Gegenerwiderungsschriftsätze wurden eingereicht von

- der Kammer der französischsprachigen und deutschsprachigen Rechtsanwaltschaften, mit Sitz in 1050 Brüssel, Gulden Vlieslaan 65,
- dem Ministerrat.

Die klagende Partei hat einen Erwiderungsschriftsatz eingereicht.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 29. Mai 2013

- erschienen
- . RA V. Coigniez, in Löwen zugelassen, für die klagende Partei,
- . RÄin S. Ben Messaoud *loco* RA M. Kaiser, in Brüssel zugelassen, für die Kammer der französischsprachigen und deutschsprachigen Rechtsanwaltschaften,
- . RA A. Poppe *loco* RA E. Jacobowitz, in Brüssel zugelassen, für den Ministerrat,
- haben die referierenden Richter L. Lavrysen und J. Spreutels Bericht erstattet,
- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,
- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, die sich auf das Verfahren und den Sprachengebrauch beziehen, wurden zur Anwendung gebracht.

II. Rechtliche Würdigung

(...)

B.1. Ziel der kollektiven Schuldenregelung ist es, unter Aufsicht des Richters die Finanzlage des überschuldeten Schuldners zu sanieren, indem er insbesondere in die Lage versetzt wird, im Rahmen des Möglichen seine Schulden zu zahlen, und gleichzeitig garantiert wird, dass er selbst und seine Familie ein menschenwürdiges Leben führen können (Artikel 1675/3 Absatz 3 des Gerichtsgesetzbuches).

Erachtet der Richter das Ersuchen um kollektive Schuldenregelung für annehmbar, bestellt er in seiner Entscheidung einen Schuldenvermittler (Artikel 1675/6 § 2 desselben Gesetzbuches). Die Aufgabe des Schuldenvermittlers besteht darin, dem Schuldner bei der Ausarbeitung, Verwaltung und Weiterverfolgung der kollektiven Schuldenregelung beizustehen. Er wird vom Gesetzgeber als zentrale Figur bei der Schuldenvermittlung angesehen (*Parl. Dok.*, Kammer, 1996-1997, Nr. 1073/1, S. 10).

B.2. Artikel 1675/17 § 1 des Gerichtsgesetzbuches bestimmt, wer zum Schuldenvermittler bestellt werden kann.

Artikel 7 Nr. 1 des Gesetzes vom 26. März 2012 zur Abänderung des Gerichtsgesetzbuches, was die kollektive Schuldenregelung betrifft, ersetzt Artikel 1675/17 § 1 durch folgende Bestimmung (die Änderungen im Vergleich zur bisherigen Bestimmung sind kursiv wiedergegeben):

« Zum Schuldenvermittler können nur folgende Personen bestellt werden:

- Rechtsanwälte, ministerielle Amtsträger oder gerichtliche Mandatsträger, *sofern sie zugelassen sind. Der König legt die Modalitäten für diese Zulassung fest. Die Zulassung wird nur dann gewährt, wenn der Schuldenvermittler an der diesbezüglich von der zuständigen Behörde organisierten Ausbildung teilgenommen hat,*

- öffentliche Einrichtungen oder private Einrichtungen, die dazu von der zuständigen Behörde zugelassen sind. Diese Einrichtungen greifen hierfür auf natürliche Personen zurück, die die von der zuständigen Behörde festgelegten Bedingungen erfüllen ».

Artikel 7 Nr. 1 tritt an einem vom König zu bestimmenden Datum in Kraft (Artikel 9 des Gesetzes vom 26. März 2012).

B.3. Die klagende Partei beantragt die Nichtigkeitsklärung der vorerwähnten Gesetzesbestimmung, weil diese gegen die Regeln der Zuständigkeitsverteilung (erster

Klagegrund) und den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung (zweiter Klagegrund) verstoßen würde.

In Bezug auf die Regeln der Zuständigkeitsverteilung

B.4.1. Rechtsanwälte, ministerielle Amtsträger und gerichtliche Mandatsträger, die zum Schuldenvermittler bestellt werden möchten, müssen aufgrund der angefochtenen Bestimmung zugelassen sein und hierzu an einer besonderen Ausbildung teilgenommen haben.

Diese Bedingungen der Zulassung und Ausbildung gehören nicht zu der Zuständigkeit für den Personenbeistand (Artikel 5 § 1 II des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen), wie die klagende Partei anführt. Der Vergleich mit Artikel 67 des Gesetzes vom 12. Juni 1991 über den Verbraucherkredit, der die Schuldenvermittlung in Bezug auf Kreditverträge denselben Kategorien vorbehält, ist im vorliegenden Fall nicht relevant, da dieser Artikel nicht Bestandteil eines Gerichtsverfahrens ist.

B.4.2. Die Festlegung des Verfahrens der kollektiven Schuldenregelung obliegt grundsätzlich der Föderalbehörde aufgrund ihrer Restbefugnis. Wie bereits in B.1 angemerkt wurde, ist der Schuldenvermittler die zentrale Figur im Verfahren der kollektiven Schuldenregelung, unter Aufsicht des Richters. Die Festlegung der Bedingungen für die Ausübung der Funktion als Schuldenvermittler ist eine Modalität der Zuständigkeit der Föderalbehörde, dieses Verfahren zu regeln.

Die Auferlegung von Bedingungen bezüglich der Zulassung und Ausbildung soll gewährleisten, dass der Schuldenvermittler, der vom Richter bestellt wird, über die erforderlichen Befähigungen verfügt, um seine Funktion auszuüben. Die kollektive Schuldenregelung - so wurde während der Vorarbeiten zu der angefochtenen Bestimmung präzisiert - « erfordert unbedingt eine Vorgehensweise, die sich an den Schuldner selbst in seiner globalen Situation (Arbeitssituation, Wohnung, Familiensituation, Gesundheit, usw.) richtet », und dies weicht ab von « der aktienorientierten Vorgehensweise beim traditionellen rechtlichen Beistand, wo ein Problem auf seinen rein juristischen Aspekt beschränkt wird » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2010-2011, DOC 53-1410/001, S. 9).

B.4.3. Die Zuständigkeit der Föderalbehörde, das Verfahren der kollektiven Schuldenregelung festzulegen, beinhaltet zwar die Zuständigkeit, die Bedingungen für die Ausübung der Funktion als Schuldenvermittler festzulegen, und insbesondere die Zulassung als

Schuldenvermittler von der Teilnahme an einer besonderen Ausbildung abhängig zu machen, doch sie beinhaltet nicht die Bestimmung des konkreten Inhaltes dieser Ausbildung.

Indem festgelegt wird, dass die Zulassung nur dann gewährt wird, wenn der Schuldenvermittler «an der diesbezüglich von der zuständigen Behörde organisierten Ausbildung» teilgenommen hat, bleibt die angefochtene Bestimmung innerhalb der Grenzen der Zuständigkeit der Föderalbehörde.

B.4.4. Der erste Klagegrund ist unbegründet.

In Bezug auf den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung

B.5.1. Rechtsanwälte, ministerielle Amtsträger und gerichtliche Mandatsträger, die zum Schuldenvermittler bestellt werden möchten, müssen aufgrund der angefochtenen Bestimmung zugelassen sein und hierzu an einer besonderen Ausbildung teilgenommen haben.

Diese Bedingungen der Zulassung und Ausbildung würden nicht für öffentliche und private Einrichtungen gelten, die zum Schuldenvermittler bestellt werden möchten - so führt die klagende Partei an -, so dass gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstoßen werde.

B.5.2. Aufgrund von Artikel 1675/17 § 1 des Gerichtsgesetzbuches müssen die öffentlichen und privaten Einrichtungen, die zum Schuldenvermittler bestellt werden möchten, dazu von der zuständigen Behörde zugelassen sein.

Aus derselben Bestimmung geht hervor, dass die zugelassenen Einrichtungen zur Ausübung ihrer Funktion als Schuldenvermittler auf natürliche Personen zurückgreifen müssen, die «die von der zuständigen Behörde festgelegten Bedingungen erfüllen».

Aus der Prüfung des ersten Klagegrunds hat sich ergeben, dass die Föderalbehörde im Rahmen der kollektiven Schuldenregelung befugt ist, die Bedingungen für die Ausübung der Funktion als Schuldenvermittler festzulegen, und insbesondere die Zulassung als Schuldenvermittler von der Teilnahme an einer besonderen Ausbildung abhängig zu machen.

B.5.3. Aus den Vorarbeiten zu Artikel 1675/17 § 1 des Gerichtsgesetzbuches geht hervor, dass der Gesetzgeber bezweckt hatte, es «den natürlichen Personen oder juristischen Personen, die die Zulassung besitzen, um Schuldenvermittlung im Rahmen des Gesetzes vom 12. Juni 1991 über den Verbraucherkredit zu betreiben» ebenfalls zu erlauben, im Rahmen der

kollektiven Schuldenregelung als Schuldenvermittler aufzutreten (*Parl. Dok.*, Kammer, 1996-1997, Nr. 1073/11, S. 103).

Der föderale Gesetzgeber geht folglich davon aus, dass die Zulassung durch eine Behörde einer Gemeinschaft, um Schuldenvermittlung in Bezug auf Kreditverträge zu betreiben, im gleichen Maße gilt als Zulassung, um als Schuldenvermittler im Rahmen der kollektiven Schuldenregelung aufzutreten. Für die bereits zugelassenen Personen und Einrichtungen ist also keine neue Zulassung erforderlich.

B.5.4. Aus dem Vorstehenden geht hervor, dass beide Kategorien von Personen, die aufgrund der angefochtenen Bestimmung zum Schuldenvermittler bestellt werden können, Bedingungen der Zulassung und Ausbildung unterliegen, so dass der angeführte Behandlungsunterschied nicht besteht.

Im Übrigen obliegt es nicht dem Gerichtshof, sondern dem Staatsrat sowie den ordentlichen Gerichtshöfen und Gerichten zu prüfen, ob der König die Artikel 10 und 11 der Verfassung einhält, wenn Er die Modalitäten für die Zulassung als Schuldenvermittler festlegt.

B.5.5. Der zweite Klagegrund ist unbegründet.

B.6. Insofern die intervenierende Partei der Auffassung ist, dass die Rechtsanwälte nicht auf dieselbe Weise behandelt werden dürften wie die anderen Schuldenvermittler, weil sie sich in einer anderen Lage befänden, führt sie einen neuen Klagegrund an, der nicht zulässig ist.

Artikel 87 § 2 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof erlaubt es nämlich im Gegensatz zu Artikel 85 nicht, dass die intervenierende Partei neue Klagegründe anführt.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

weist die Klage zurück.

Verkündet in niederländischer, französischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, in der öffentlichen Sitzung vom 7. August 2013.

Der Kanzler,

Der Präsident,

F. Meerschaut

M. Bossuyt